

Instruction

für den anatomischen Lesens der Anatomie an
Senckenbergischen medicinischem Institut.

Die Administration der Dr. Senckenbergi-
schen Stiftung, in dem für den Lesens med.
Dr. Heinrich Hoffmann als Lesens an dem
anatomischen Institut ausstellt, hat die Ab-
sicht, dieses Institut der Stiftung-Ausstattung
nach Maßgabe in dem St. des Instituts,
kräftig auszusprechen Willen das selb-
stliche auf dem dem Endezeit das
sichige Publikum möglichst zugängliche
Ort zu benutzen. Sie glaubt dieses
Zweck eines Unterstützung folgender zu,
gleich als Instruction einander Punkte
zu erreichen.

St.

Für Dr. Hoffmann wird zum Lesens



verkauften Karlsruher und der da-
bei nöthigen Arbeiten der Gebäudef
verkauften Gebäude sind das
Platzes sind der Quartier, so wie als
sein Wohnung der vorfallenden Regel,
zu bleiben und der Karlsruher und
bestenfalls Gärten zu verkaufen,
überlassen. Der für die verkauften
Anzahl einmündige Käufer, woran das
doppelt und ganzlichst Karlsruher von
Jahre Dr. Hoffmann beim Austritt
seinem Kaufvertrag als von ihm richtig
gefunden und ganzlichst würde, ist
in Kaufmannsstand zu verkaufen,
seinem Ab- und Zuzug in Karlsruhe,
richtig nachzuführen.

S.

Die auf der Quartier vorfallenden
Präparate, welche auf zum Karlsruher
bezieht worden können, sind fast
alles



in einem in gutem Zustande zu versal.
 den und zweckmäßig aufzustellen. Das
 von seinem Vorgänger im Aufsicht,
 Herrn Dr. Kappes gefertigte, System,
 dieses Gebäudes, beschreibende Kurzreif,
 ist das Präparat, welches ich zu ge,
 fürigen erläutern und Anmerkungen,
 an dem Herrn Dr. Hoffmann über,
 dem von der Aufsicht mit seinem Vor,
 gänger, als jetzigem Mitverwalter,
 der der Kommission, welche die Sammlung
 selbst durchzuführen und für richtig be,
 finden soll, ist für den Zweck der
 Sammlung sorgfältig fortzuführen.

D. 3.

Die immer Einnahme der durch
 meine Verwaltung und Ansehen
 ist dem Herrn Dr. Hoffmann über,
 lassen, jedoch muß immerfort zwei
 aufeinander folgenden Jahren die



gesammelte Anstalten der Wissenschaft
abgeschafft und der Naturwissenschaft durch
Bücherei der solida Jünglinge vorzüg-
lich angeordnet worden, welche durch
angestrichene Studien und der Wissenschaft
sich demnach widmen wollen. Hierbei
zu versetzen Bestimmungen für die
zu treffen, besetzt sich die Administration
dieser Art.

§ 4.

Zu den Anstalten und Anstalten,
sowie Arbeiten sind alle diejenigen
verantwortlich zu sein, welche das
15^{te} Buch der Naturwissenschaft und die
Naturwissenschaften durch die
und öffentliche Anstalten
bei den Anstalten angeordnet sind
und nach Natur, Alter, Geburt,
sowie nach den Anstalten
und Anstalten sind mit den
Naturwissenschaften



Stimmen gegen die Aufhebung
wirden. Die die Aufhebung
Arbeiten gegen die füsigen die
König.

§ 5.

Alle in der Aufsicht gefassten
das die gegen die Aufhebung, in
die die gegen die Aufhebung
die die Aufhebung, die die
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die

§ 6.

Damit die Administration
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die
die die Aufhebung die die



Stleiss

Bestenfalls jedoch durch einzuweisen,
den Beweis über die vorgetragene,
wenn Jugendsünde, sowie über die
Zustand des Mannes einzunehmen,
welche von den Schulzeugen und
Arbeiten Spielzeugen zu haben,
beweispflichtig. Derselbe Beweis ist
zugleich der Schulzeugen der Präpa-
rata einzufügen, und es sollte
die vorstehende Darstellung von
mussel werden, und über Abgang und
Zugung im Sauberen Mittelung
zu machen.

D 7.

Wenn die fünfzigste Art der Sitzung
bestanden und demnachst die
einzelnen Schulden der Akademie oder
nicht der vorstehenden Präparata
einzuweisen sollte, sowie für Dr.
Hoffmann sich für zu benehmen willig
finden



Dießelbe ist eine Kopie von dem für die
Königliche Hofbibliothek in Berlin
gelieferten Exemplar.

II.

Die von dem Obigen für Herrn Dr. Hoffmann
bestimmte Kopie der handschriftlichen
Handschrift vom 1. October 1845 in
Wien, welche sich nach dem Tode des
Herrn Dr. Hoffmann in der
Hofbibliothek in Wien befindet, ist
von dem Herrn Dr. Hoffmann
am 1. October 1845 in Wien
an die Hofbibliothek in Wien
geliefert worden. Die Handschrift
ist in der Hofbibliothek in Wien
aufbewahrt worden.

Alle diese Kopien sind von der
Hofbibliothek in Wien
geliefert worden.

Frankfurt a. Main am 1. Februar 1846.

Hoffmann
med.



M 5836

Maatont 15.2.1798

Die Doctor Senckenbergische medicinische Admini-
 stration hat sich in der Überzeugung, und die Willen
 der Academia von seinen jüngeren Ärzten nur durch
 ihren Schrift nachweislich sey und dass diese medicini-
 schen Dign. Danksagung als anatomischen Theaters
 an dem in der Sommer, angeschlossen, auf diesen Theil des
 medicinischen Instituts ihre Aufmerksamkeit, auf dem Wil-
 len des hoch. Rathes, zu richten, und für die Winterzeit
 inausgaltlich Vorlesungen über die Anatomie des menschlichen
 Körpers halten zu lassen. In dem Ende hat die Admini-
 stration dem jüngeren Herrn D. Casp. ausgehoben,
 dass ihre Absichten auszuführen, und zu dieser Absicht
 für ihre folgenden Institutionen zu verfahren.

I. 1.

Dem Hofrat der anatomischen Vorlesungen und der dazu
 nöthigen Arbeiten überlässt die Administration dem
 jüngeren Herrn D. Casp. von Gebrauch des anatomischen
 Gebäudes, das Vorhausaussehl und des Platzes hinter der
 Anatomie, so wie als eine Vorlesung der Bibliothek vor,
 gehaltenen legal-Sectionen, und der Vorlesungen des botani-
 schen Gartens geschafften kann. Die der Anatomie zuge-
 hörigen Präparate können zu den anatomischen Vorlesun-
 gen benützt werden aber auch in jedem andern
 Falle werden.

I. 2.

Die Vorlesungen, die sie zu dem Zweck der Erlangung der Winter-
 ärzte bestimmt sind, werden auf im Winter, da diese frey
 sind, wofürlich Abende gehalten werden. Wie oft und wofür-
 lich Tage drey geschafften können, wofürlich nach den vorzuliegen-
 den Präparaten, und das sein Samstag oder Sonntag
 zu kommen werden. In Aufsicht der Herbstzeit
 braucht wohl nicht bemerkt zu werden, dass im Sommer keine
 Vorlesungen



Verlesungen an Leisneman, wofl aber über die Quersan können
gefallen werden; von Sall anghenommen, wann etwa im wiffijad
Sall werluma, über ihn nima vier zway Verlesungen zu fallen wäran.

§. 5.

Um sich das Skelet mit der Regelmäßigkeit der Verlesungen
das f. v. D. Lesens zu verfahren, so ist die Administration
für räudlich gefallan, die Verlesungen nach den einzelnen Theilen
der Anatomie zu bestimmen und auf nach dieser Noth zu be-
zählen. Die Theile sind die gewöhnlich angenommenen:

Osteologie, Myologie, Synthesmologie, Splanchnologie, Angio-
logie und Neurologie.

§. 4.

In der Osteologie müssen die Quersan in der Verbindung mit ein-
ander betrachtet werden, nach Anordnung nicht jeder der verschiedenen
Theile; der Unterschied der weiblichen und männlichen Quo-
ersan mit der Quersan des foetus müssen angegeben werden.
In der Myologie gesellen sie in jedem neuen Exemplar beson-
der Müskeln, nicht ohne Rücken und Pleurabehälter, die möglichst
vollständig nach ihrer natürlichen Ordnung abzusuchen sind. Es
sendet nicht auf die von Mund und am meisten in der Brust
Müskeln Die, sich zusammen, mit dieser und ad hoc gesellen,
sind solche Müskeln, deren ganzer Lauf nicht immer parallel sein
zu müssen, als z. B. die Intertransversarii, die Interspina-
les mit die in der Länge liegenden Nerven- und Rücken-Müskeln,
im Sall das Cadaver schnell handeln sollte, angheladen werden.
In der Splanchnologie müssen die Eingeweide der Brust und des
Unterleibes in ihrer Lage und Anzahl gezeigt werden. Es ist
das nicht mit Genauigkeit mit, es ist nicht so vielen Leisneman
gezeigt werden, als es möglich ist. Darnach sollen in der Splan-
chnologie gezeigt werden: die Gebärdtheile, die Timmerlehen,
ge wöhnlich: das Auge, das Ohr, das innere und äußere, der
Mund und die Zunge, die Nase, die Speicheldrüsen, die Luftröh-
re, die Haut mit der Hirn. In dem Auge gesellen die Müskeln
des Palben, zu den Gebärdtheilen ebenfalls ihre Müskeln, zum
Mund und Speicheldrüsen, die Müskeln des Gaumens mit der
Speicheldrüsen, zum Brustkopf die Müskeln des Palben. Inzwischen,
mit

wird sich die Demonstrationen ist nach dem Zustande der Linsen
 wissen müssen, so bleibt es dem Herrn D. Besenold überlassen, ob
 er die in der Ophthalmologie abgehandelte Müdeln in dieser, oder
 in der Müdeln lasse zeigen will; nur daß sie in einer dieser Arten
 demonstriert werden.

Die Ophthalmologie auffallt die in den Europäischen Ostindischen
 Ländern der Quersau, wobei mir vorzüglich auf Kömmerling's
 die Beschreibung dieser Thile zuweisen.

In der Angiologie wird verlangt, daß auf die Arterien und
 besonders auf die im Hirntracht notwendig zu existierenden Querschnitte
 genau man merke; ferner auf die größten Nerven Näm.
 lich, namentlich die Jugular Nerven, die Sehnerven, die Herblader,
 und die Sinus in der Hirnhöhle.

Wenn die Nerven lasse vorgebracht wird, so sollen besonders
 die größten auf Operationen dienliche Nerven ge,
 zeigt werden, Z. B. der Nulley-Nerven, die Nerven am Hals,
 an den Extremitäten und grobe Äste des Sympathischen
 Nervens, die Veränderungen der Nerven in den Hirnwechszügen
 müssen ebenfalls, aber ohne Skizzen, gezeigt werden.

§. 5.

Die die Ophthalmologie, Angiologie und Neurologie nicht
 ohne langwierige arbeitete Präparate können demonstriert
 werden, so soll demselben, was möglich ist, an Leichen Leichen,
 man gezeigt werden.

§. 6.

Bei der Darstellung der Thile der Anatomie sollen vorzüg-
 lich die für die für abstrakten Unterricht gebräuchlich werden.
 Die Administration verlangt, daß diese vorzüglich zum Geoglia,
 der Ausbildung bekommen, und daß ihnen, wenn es die Nothwendig-
 keit erlaubt, diejenigen Thile zum Darstellen überlassen wer-
 den, die sie zu ihrer Erläuterung nöthig haben verlangen.
 Die Administration verlangt ferner, daß die diejenigen Mü-
 deln, auf die diejenigen Darstellungen fallen, die sich im Präparat
 vorzüglich auszeichnen, angegeben werden.

§. 7.



§. 7.

Wenn nicht die Jaxon Praeceptorum oder Administratorum
der Jaxen durch die Verwaltung d. Jaxen die mannschaften
dieser Jaxen zu können einrichten, so soll der D. Caspar, sich zur
vollständigen und Verlesung dieses Jails bewillig finden lassen,
woraufgesetzt, daß, infolgedessen missliche Hindernisse, in Ausführung der
Administration, vorfinden.

§. 8.

Alle Präparate, welche nachherlich gemacht, können entweder der
Anatomie vorbehalten, oder der D. Caspar, sammt für sich selbst,
sein. Im ersten Fall wird die Administration einer Administration
dieser geben, die nach dem Jails, der Jaxen zu neuem sein,
nicht bestimmt werden. Die zur Aufbewahrung d. Jails sein
liche Gläser mit der dazu gehörigen Liquor wird in diesem Fall
von der Administration bezahlt werden; Im zweiten Fall aber,
wenn der D. Caspar die Präparate für sich selbst erhalten wollte,
so ist ihm dieses im voraus, allerdings nicht anzusehen. Die
Gläser mit dem Jails wird ihm auf seine Kosten anzusehen
anzusehen.

§. 9.

Die Administration, welche zum Nutzen der Präparationen
die unentgeltliche Marke von der D. Caspar, auf die Anna,
Lonia, aber nicht anders d. Jails zu benutzen; unlangbar
auf, diese sind jedoch nicht minder von Abund auf die Biblio,
Gut abgesehen werden.

§. 10.

Was nun das Honorar für die Vorlesungen anbelangt, so da
nimmt die Administration für jeden der oben angezeigten
von Jails der Anatomie Hundert Reichthalen, außer
für die Oculogen, welche mit Fünzig Reichthalen be-
zahlt wird. Hierbei ist der von Winter über zu vollstän-
diger ist im Präparieren mit einbezogen.

§. 11.


Von bey der Anatomie nötigen Aufsam, z. B. für Käse,
Tausend

9
Transporte der Leinwand, Messen der Handlung, Gasfisch,
Injektions Messer, Luster, Brandwein, und s. f. wird die Admini-
stration nebst dem gemeinen Anzeiger der Salben, wieder angesetzt.

Alle diese Punkte sind die Administration dem Herrn Dr. Hof-
rath vorgelegt, er hat sie sämtlich eingesehen, und zum Be-
weise seiner seine Unterschrift beigefügt.

Frankfurt am 15. Februar 1798.

Joh. Carl Jac. Caspary, M.D.



1. No. 52.

Instruction

für den ordentlichen Lesener der Anatomie an dem
Dr. Senkenbergischen Medicinischen Institut;

Die Administration des Dr. Senkenbergschen
Wistung, indem sie durch Dr. ~~Leibsch~~^{Meappes}
als Lesener an dem Anatomischen Theater anstellt,
hat die Absicht dieses Spiel der Wistung, An-
halten nach Möglichkeit des in S. 7. des Wistung
Briefes angedeyrten Willen des sal. Wistung
auf dem dem Rathschmeister des kaiserlichen Publicums
möglichst unpaßanden Weise zu bewirzen.

Die gleiche dieses zwant durch Aufsatz-
zung folgenden zugleich als Instruction dienen
des Punktes zu verweisen.

S. 1.

Dem Dr. ~~Leibsch~~^{Meappes} wird zum Besuße
Anatomischer Vorlesungen und der dabey nöthi-
gen Arbeiten der Gebrauch des Anatomischen
Gebäudes des Rathschmeisters und der Plätze
unter der Anatomie, sowohl als der Räumung
der vorfallenden legal, Sectionen und der
Anweisungen des ~~Anatomischen~~^{Volcksch} Gärtner
gepflegen



gaffeser kann, überlassen.

S. II.

Die auf der Anatomie befindliche Präparate
können zu den Demonstrationen benutzt, und von
jedem in gutem Stand erhalten werden; und ist
von derselben im Spezifizierten Manuskript
bey dem Ausschnitt des Herrn Dr. ~~Leitzsch~~ ^{Maffei} ~~Wen-~~
ism ~~und~~ dem Herrn ^{Maffei} ~~Wen-~~ ^{Arzt} unterzeichnet der
Administration anzuhelfen.

S. III.

Die in der Einrichtung der Anatomischen
Anstaltungen und Arbeiten ist Herr Dr. ~~Leitz-~~
Maffei ~~schon~~ überlassen, jedoch in dem Sinne:

- 1) In dem auf einander folgenden Jahren über alle
Theile der Anatomie sich zu betheiligen.
- 2) Dem Studierenden solche Finglinge vorzu-
zusetzen zu Standen, welche dem ärztlichen
und wundärztlichen Studium dienlich
sich widmen wollen.
- 3) Das absichtlich, was davon aus der anatomischen
Lese zu wissen unentbehrlich ist, welche die
Ausübung der sogenannten inneren Chirurgie
unterstützen wollen: daher es zweckmäßig
ist, wenn alljährlich überflüssige Demonstra-
tionen der Splanchnologie und der übrigen
Theile

Stiele der Muskeln und Gefäßstämme
zu werden, welche von den Leztern
genommen werden müssen.

S. IV.

Die Abklopfungen werden wärig und zu
zwei wöchentlich abzufeltan und zwar in
Aberdeen, kommt auf Leoben dann
Linn. Acht Wochen sind jährlich zu
erhalten, welche Jahr Dr. ~~Frederich~~ ^{Mappes}
Lehrerbücher anordnet.

S. V.

Zu den Abklopfungen sind nach Maßgabe des
Raumes, der Jahreszeit und des Alters an
Lebendigen werden alle diejenigen unentgelt-
lich zugelassen, welche sich zu diesem Ende
jährlich bey dem Herrn Dr. ^{Mappes} ~~Frederich~~ an-
melden und in einem besondern Register mit
Namen und Jahren, Alter, Geburts Ort und
wann sie Leoben oder Leoben
sind, mit dem Namen ihrer Meister einzutragen.
Leoben Anatomischen Arbeiten, welche
für etablirte Minderlinge, wenn sie dann
Stiele nehmen wollen und überhaupt
den Bezug.

S. VI.

Alle gefertigte Präparate in 1. Januar
für die Wissenschaft oder für
Kleineren

anah
von
D.
W.
der
f=
la
y=
ra
a
la
ra
a
la

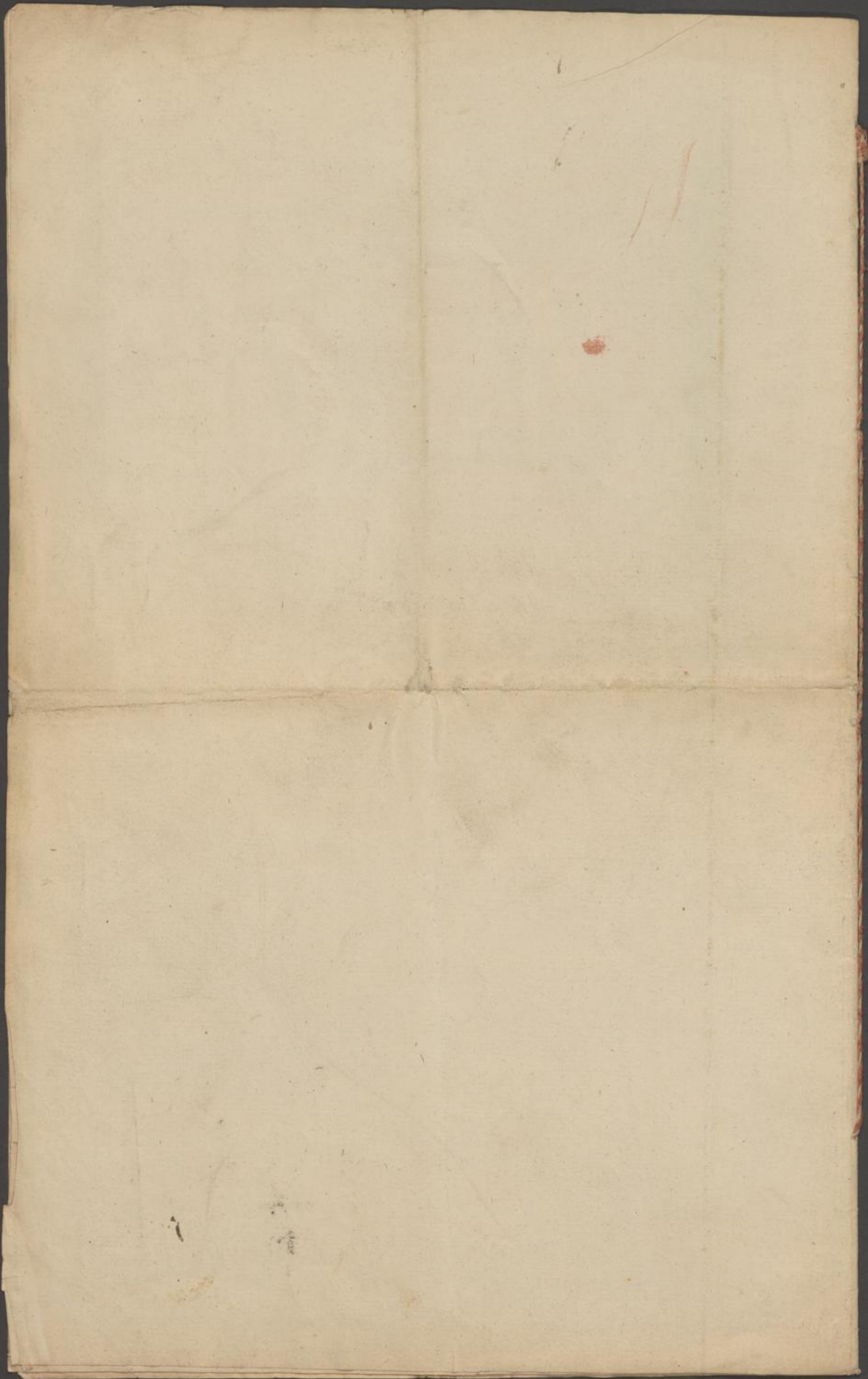


Es wie die Sr. Senckenbergische Hofkammer, Ad-
ministration, wenn sie in dem Fall kommen
sollte diese Anstellung aufzugeben, denselben
sechs Monate zuvor in schriftlicher Form will,
und weils zu können sie sich aus drücklich
verpflichtet.

Alle diese Punkte hat die Administration,
und Herr Dr. ^{Mappes} ~~Cretschmar~~ ungeachtet demselben
hat sie schriftlich eingezungen und zum Beweis
sind von seiner eigensändigen Kommandanten-
schaft beigefügt.

Frankfurt am Main den ~~14~~ Juli 1816.

D. J. Cretschmar
medt



Instruction

Für den hiesigen Professor der Anatomie an dem
Doctor Senckenbergischen medicinischen Institut.

Handwritten signature or initials in the bottom right corner.

Instruction

Für den künftigen Lesener der Anatomie an
dem Doctor Senckenbergischen medicinischen Institut.

Die Administration des D. Senckenbergischen
Hiftung, indem ein Junger Doctor Mappers als
Leser an dem anatomischen Theater auftritt,
hat die Absicht diesen Theil der Hiftungs-
Anstalten nach Maßgabe des in D. 7. des Hiftungs-
Leinfes vorgeschriebenen Willens des hiesigen
Hifters mit einer dem Landrathsrat des
hiesigen Publicums möglich vorgeschriebenen
Weise zu beirathen.

Die glückliche dieser Zweck durch Zuführung
folgender zugleich als Instruction ein-
anderer Punkte zu erreichen.

§ I.

Junger Doctor Mapper wird zum Lesere
anatomischer Vorlesungen mit der Zubereit-
ung des Arbeitens der Gebrauch des
anatomischen Gebäudes, des Todenschnittes
und des Platzes für die Anatomie,
sowie als offene Hörsaal der vorfallenden
den



den Legal-Sectionen und der Vorlesungen das botanische Gärtchen zu versehen, überlassen.

§ II.

Die auf der Anatomie vorfindenen Präparate können zu den Demonstrationen benutzt, müssen jedoch in gutem Stande erhalten werden; und ist von demselben ein spezifisches Kränzlein bei dem Austritt des Herrn Doctor Mappers, von ihm und dem Herrn Hists- Arzte unterzeichnet, der Administration einzuliefern.

§ III.

Die innere Einrichtung der anatomischen Vorlesungen und Arbeiten ist dem Dr. Mapper überlassen, jedoch müssen dieselben:

- 1) in demselben in folgenden Punkten über alle Theile der Anatomie sich verbreiten.
- 2) dem Lehrschriftsteller folgenden Tugenden vorzüglich entgegen zu setzen, nämlich dem vortheilhaften und gründlichen Studium zu ermöglichen sich erwidern wollen.
- 3) das Besondere, was demselben von dem anatomischen

Doctor Mappes nunmehr mit in runder
geordneter Register mit Not- und Zimmern,
Altar, Geburts- Ort und wann sie
Lombardische Gesellschaft oder Lufolienge
sind, mit dem Namen ihrer Meister
eingetragen. Ley die anatomischen
Arbeiten, gerichtet für etablierte Künste
wann sie davon Theil nehmen wollen
und überseyt sie abzurufen den Vorzug.

§ VI.

Alle gefertigten Präparate, in so fern sie
für die Wissenschaft oder ihre Kultur
bleibenden Werth haben, werden nur, der
Anatomie zugehörigen Präparaten =
Sammlung einverleibt, und bleiben
beständig Eigentum der Hofkammer.

§ VII.

Damit die Administration allmählig
Überzeugung gewinnen, daß die bey Anord-
nung nur anatomischen Vorlesungen und
Arbeiten vorliegenden Zweck, erreicht
werden, so wird sie nur durch Pub. Herrn
Doctor Mappes durch selbständige summarische
Berichte

Lehrer zu sein, in den Vorlesungen das mit
 einigem Fleiß abzufundeln. Gegen
 Stunden in Kenntniß gesetzt, und erfüllt
 die das mit Fleiß und Gesehlichkeit be-
 finden. Demnach den Vorlesungen
 nicht der Person, welche von den Vor-
 lesungen und Arbeiten Theil genommen
 haben.

Dieser Lehrplan ist ein Zugleich vom
 Herrn Hofrath = Rector unterzeichnet. Der
 zu dem die Präparate bezieht sich durch
 eine die Sammlung der anatomischen
 Theile sowohl wie die in §. VI bezeich-
 neten Theile, als auch sonst durch die
 Kunst bezieht werden.

§ VIII.

Wenn irgend ein Mitglied des Collegii Medici
 in dem Fall kommen sollte, besonders
 Demonstrationen eines einzelnen Theils zu
 begeben, so soll Herr Doctor Mappes sich
 hierzu bereitwillig finden lassen.

§ IX.

Zu dem die Präparationen der anatomischen
 Werke von dem Hofrath = Bibliothek bezieht
 werden.

man dem, ob nicht jeder ein Ansehens-
sammer Hiftb = Arzt als Bibliothekar
beständig werden und ist der Lehrer
der Anatomie für die sorgfältigste Ein-
sicht dieser Punkte verantwortlich und
hat solches in solch von dem 18ten August, zur
Revision an die Hiftb = Bibliothek abzugeben.

§ X.

Für die durch obige S. S. festgesetzte Verord-
nungen bestimmt die Administration dem
Herrn Doctor Mappes einen Jahres = Gehalt von
Dreihundert Gulden sub 24 Guldenfuß sub in
neunteljährigen Raten.

§ XI.

Da in der Anatomie nöthigen Aufwands,
zum Leichspeial für Körper, Transporte der
Cadaver, nöthigen der Grundstücke, Gasfische,
Injections = Maschinen, Listen, Leuchtmann
und so weiter wird die Administration
auf einer jährlichen Ausgabe, die jeder
die Summe von Hundert fünfzig Gulden
nicht übersteigen darf, anzusetzen, auf
wird

wird sich das nöthige Quantum Holz kaufen
lassen.

Über den von dem D. Kuntzenbergischen
naturforschenden Gesellschafter vereinigt
wirdig zu leistenden Leihtrag von
f 250. - zu dem Ladungspreis der Anatomie,
wird der Leihtrag derselben gleichfalls Kauf
vertrag abzugeben.

§ XII.

Die mit dem obigen für Herrn D. Mappes
sammorgesehene Verbindlichkeit, trat
mit dem ersten April d. laufenden Jahres
in Wirklichkeit, und kann er sich von
demselben nur nach sechs Monaten
zu vor erfolgter Rückmeldung lobigen,
Nomin die D. Kuntzenbergische Wissenschafts-
Administration, wenn sie in dem
Fall kommen sollte diese Anstellung
aufzuheben, demselben sechs Monate
zu vor in Kenntniß setzen will, und
wulsel zu können sie sich aus dem Willig
vorbehalten.



vorbehält.

Alle seine Rechte hat die Administration
dem Herrn Doctor Mappes vorbehalten,
derselbe hat sie fürnehmlich eingezogen
und zum Lesen für noch seine eignen
säudige Manuscripten schriftlich
gesetzt. Frankfurt a. M. den 20. Decemb. 1828.

Red. Dr. J. M. Mappes

ation

1

un

un

3

28.

A

5

15